

Richtlinien zur Organisation und Förderung von Forschungskollegs an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU Forschungskolleg-Richtlinien)

Vom 24.Mai 2023

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) erlässt folgende Richtlinien:

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Forschungskollegs	2
§ 3	Mitglieder und Mitgliederversammlung	2
§ 4	Förderung	3
II.	KU Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften	4
§ 5	KU Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften	4
§ 6	Ziele des KU Forschungskollegs Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften	4
§ 7	Mitgliedschaft	4
§ 8	advisory board	5
III.	KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur	5
§ 9	KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur	5
§ 10	Ziele des KU Forschungskollegs Naturwissenschaften: Mensch und Natur	5
§ 11	Mitgliedschaft	5
IV.	Schlussbestimmung	6
§ 12	Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) erlässt diese Richtlinien zur Organisation und Förderung von Forschungskollegs (KU Forschungskolleg-Richtlinien) zur Organisation des Forschungsbetriebs sowie zur Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie gelten für wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die als Forschungskolleg der KU nach Maßgabe dieser Richtlinien zusammenarbeiten.

§ 2 Forschungskollegs

- (1) ¹Ein Forschungskolleg ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der KU und Teil der Forschungsinfrastruktur der KU. ²In den Forschungskollegs wird herausragende Grundlagenforschung durch fach- und fakultätsübergreifende Bündelung unterstützt. ³Es werden gemeinsame Forschungsfragen thematisiert und bearbeitet. ⁴Die Forschungskollegs sollen die Forschung an der KU über geeignete Formate im jeweiligen Bereich nach außen sichtbar machen. ⁵Forschungskollegs unterstützen zudem die Nachwuchsförderung, beispielsweise durch die Entwicklung einer gemeinsamen Graduiertenausbildung und interdisziplinärer Module für die Masterstudiengänge der KU sowie insbesondere durch die Bereitstellung von Angeboten für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen im Postdoc-Bereich. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (2) An der KU bestehen folgende Forschungskollegs:
 1. KU Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften
 2. KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur
- (3) ¹Ein Forschungskolleg muss nach sieben Jahren extern evaluiert werden. ²Auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse entscheidet das Präsidium über die weitere Förderung des Forschungskollegs. ³Wenn das Präsidium zu dem Ergebnis kommt, das Forschungskolleg nicht weiter zu fördern, veranlasst das Präsidium die Vorlage der KU Forschungskolleg-Richtlinien im Senat zur Entscheidung, diese Richtlinien entsprechend zu ändern und dadurch das jeweilige Forschungskolleg zu beenden.

§ 3 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Im Forschungskolleg sollen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der KU zusammengeführt werden, die ähnliche inhaltliche und methodische Forschungsansätze anwenden und in Disziplinen mit ähnlicher Fachkultur arbeiten.
- (2) ¹Das Präsidium bestellt die Gründungsmitglieder des Forschungskollegs und beruft die konstituierende Mitgliederversammlung ein. ²Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs leitet die konstituierende Mitgliederversammlung bis zur Wahl des Sprechers oder der Sprecherin. ³Die Mitglieder des Forschungskollegs wählen im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie dessen oder

deren Stellvertretung, die die Mitgliederversammlungen einberufen und leiten. ⁴Die Amtszeit des Sprechers oder der Sprecherin sowie dessen oder deren Stellvertretung beträgt zwei Jahre.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung bestellt die Mitglieder des Forschungskollegs. ²Der Sprecher oder die Sprecherin führt ein Mitgliederverzeichnis. ³Die Mitgliedschaft ist nur in einem der KU-Forschungskollegs möglich. ⁴Näheres zur Mitgliedschaft ist für jedes Forschungskolleg gesondert geregelt.
- (4) ¹Die Mitglieder des Forschungskollegs entscheiden in Mitgliederversammlungen nach Maßgabe von § 38 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung. ²Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Forschungskollegs können insbesondere aus dem Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses weitere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen hinzuziehen, die an den Angeboten und Veranstaltungen des Forschungskollegs teilnehmen und eng in die Forschungsarbeit eingebunden werden können, ohne stimmberechtigt an den Entscheidungen des Forschungskollegs teilnehmen zu dürfen.

§ 4 Förderung

- (1) ¹Das Präsidium stellt jedem Forschungskolleg zur Erreichung der Ziele eine finanzielle Grundausstattung zur Verfügung, über deren Verwendung die Mitglieder des Forschungskollegs entscheiden.
- (2) Das Präsidium kann den Forschungskollegs für von Mitgliedern der Kollegs in Kooperationsprojekten eingeworbenen, begutachteten Drittmittel einen zusätzlichen Anteil an der Programmpauschale zur Verfügung stellen.
- (3) Den Forschungskollegs werden angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

II. KU Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften

§ 5

KU Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften

- (1) An der KU besteht das Forschungskolleg Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Forschungskolleg ermöglicht allen Disziplinen aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, den historischen Wissenschaften, den Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie den weiteren Kultur-, Sozial- bzw. Geisteswissenschaften die fachübergreifende Zusammenarbeit.

§ 6

Ziele des KU Forschungskollegs Dialogkulturen. Wissenschaftliche Reflexionsräume für Kultur- und Sozialwissenschaften

- (1) ¹Durch das Forschungskolleg soll die kultur- und sozialwissenschaftliche Forschung an der KU gestärkt und der Austausch zwischen den Disziplinen gefördert werden. ²Das Forschungskolleg soll exzellenten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen durch interne wie externe Fellowships die Möglichkeit eröffnen, konzentriert an größeren Projekten zu arbeiten. ³Durch den intensiven wissenschaftlichen Dialog sollen Verbundprojekte angeregt und entsprechende Drittmittelanträge gefördert werden.
- (2) Durch das Forschungskolleg soll die nationale und internationale Sichtbarkeit der KU erhöht und so die Attraktivität der Universität als Ort für exzellente kultur- und sozialwissenschaftliche Forschung gestärkt werden.
- (3) ¹Im Bereich der Nachwuchsförderung sollen insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Postdoc- sowie der Habilitationsphase Freiräume für das Verfolgen der eigenen Projekte geschaffen werden. ²Durch den engen Austausch im Forschungskolleg wird die Möglichkeit zur Vernetzung innerhalb der eigenen Disziplin sowie mit benachbarten Fächern gefördert.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Forschungskolleg ist möglich, wenn ein durch hervorragende Forschung ausgewiesener, promovierter hauptamtlich tätiger Wissenschaftler oder eine durch hervorragende Forschung ausgewiesene, promovierte hauptamtlich tätige Wissenschaftlerin der KU ein Forschungsvorhaben im Forschungskolleg durchführen möchte und die Mitgliedschaft beantragt. ²Die Forschungsvorhaben müssen dauerhafte, inhaltliche Forschungsinteressen erkennen lassen, die der Profilierung des Forschungskollegs und der KU dienen. ³Der Antrag auf Mitgliedschaft muss den inhaltlichen oder methodischen Innovationsgehalt des Forschungsvorhabens erkennbar machen sowie den Bezug zur fachübergreifenden Perspektive der Dialogkulturen darstellen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Forschungsprojekts; dies ist dem Sprecher oder der Sprecherin des Forschungskollegs mitzuteilen. ²Eine weitere Mitwirkung als hinzugezogener Wissenschaftler oder hinzugezogene Wissenschaftlerin ist nach Beendigung der Mitgliedschaft möglich. ³Der Sprecher oder die Sprecherin sowie dessen oder deren Stellvertretung sind nicht projektbezogen für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit Mitglied.

§ 8 advisory board

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin des Forschungskollegs wird von einem advisory board unterstützt, das aus fünf renommierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen anderer Universitäten aus dem In- und Ausland besteht, die auf Vorschlag des Sprechers oder der Sprecherin vom Präsidium bestellt werden.
- (2) Das advisory board wird in die Profilentwicklung des Forschungskollegs einbezogen, an der Auswahl von Mitgliedern für das Forschungskolleg sowie von Stipendiaten und Stipendiatinnen beteiligt.

III. KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur

§ 9 KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur

- (1) An der KU besteht das KU Forschungskolleg Naturwissenschaften: Mensch und Natur.
- (2) Das Forschungskolleg fördert die fachübergreifende Zusammenarbeit in den Disziplinen Psychologie, Physische Geographie, Mathematik sowie weiteren experimentell arbeitenden Disziplinen.

§ 10 Ziele des KU Forschungskollegs Naturwissenschaften: Mensch und Natur

- (1) ¹Das Forschungskolleg verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für gute Forschungsleistung zu verbessern. ²Das Forschungskolleg soll die Entwicklung von interdisziplinären Drittmittelträgern der Mitglieder fördern und besonders die Einwerbung von DFG-Forschungsgruppen und DFG-Graduiertenkollegs anstreben.
- (2) Das Forschungskolleg soll die Attraktivität der KU für naturwissenschaftliche Forschung stärken, um in diesem Bereich Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen für die KU zu gewinnen.
- (3) ¹Im Bereich der Nachwuchsförderung sollen für Promotionsstudierende vor allem Angebote aus dem methodischen Bereich entwickelt werden. ²Es wird eine gemeinsame naturwissenschaftlich orientierte Graduiertenausbildung angestrebt, die den besonderen Anforderungen hinsichtlich der methodischen Ansätze Rechnung trägt. ³Der akademische Grad „Dr. rer. nat.“ soll für alle Promovierenden der naturwissenschaftlichen Graduiertenausbildung ermöglicht werden.

§ 11 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Forschungskolleg ist möglich, wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin der KU durch hervorragende Forschungen (erfolgreiche Drittmittelprojekte, begutachtete Publikationen) ausgewiesen ist, insbesondere für den Bereich der Grundlagenforschung.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht, solange das Forschungskolleg besteht, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt das Mitglied ab oder es legt seine Mitgliedschaft nieder.

- (3) ¹Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit abgeschlossener Promotion ("Postdocs") können auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Forschungskollegs als assoziierte Mitglieder des Forschungskollegs aufgenommen werden. ²Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.